

FAQ Arbeitsrecht und Pandemie

Die Tabelle gibt einen Überblick über die häufigsten Fragen von Arbeitgebern im Zusammenhang mit der aktuellen Lage betreffend Coronavirus. Sie basieren insbesondere auf den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts und berücksichtigen allfällige Sonderbestimmungen in Einzel- oder Gesamtarbeitsverträgen nicht. Die Antworten ersetzen daher die Beratung durch eine Fachperson im Einzelfall nicht.

Arbeitgeber	
1. Arbeit und Arbeitszeit	
Kann ich für meine Arbeitnehmer Homeoffice anordnen?	Sofern es dem Arbeitnehmer möglich ist, von zu Hause aus zu arbeiten, kann für den Pandemiefall Homeoffice angeordnet werden.
Darf ich wegen der Pandemie Überstunden anordnen?	Überstunden dürfen angeordnet werden, wenn sie notwendig und für den Arbeitnehmer zumutbar sind. Bezahlung und Kompensation geleisteter Überstunden richten sich nach schriftlicher Vereinbarung im Vertrag. Ansonsten gilt: Kompensation 1:1, Bezahlung +25%.
Mein Arbeitnehmer kann aufgrund von Massnahmen beim Kunden seinen dort vereinbarten Einsatz nicht leisten. Muss ich den Lohn trotzdem bezahlen?	Der Arbeitgeber trägt das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko. Fallen Kundenaufträge oder -einsätze wegen der Pandemie aus, hat der Arbeitnehmer trotzdem Anspruch auf Lohn.
2. Gesundheitsschutz	
Muss ich einen Betriebspandemieplan (BPP) erstellen?	Das Bundesamt für Gesundheit BAG empfiehlt den Arbeitgebern im Rahmen ihrer Pflicht zum Gesundheitsschutz die individuelle Erstellung eines BPP. Darin werden Massnahmen für den Gesundheitsschutz und die Aufrechterhaltung des Betriebs definiert.
Wie kann ich meine Arbeitnehmer, Kunden und Lieferanten vor einer Ansteckung schützen?	Es wird empfohlen, die aktuellen Hygieneregeln und Verhaltensempfehlungen des BAG zu befolgen (Kampagne «So schützen wir uns»).
Darf ich meinen niesenden, kränkelnden Arbeitnehmer ohne Arztzeugnis nach Hause oder zum Arzt schicken?	Sofern der Arbeitgeber konkrete und objektive Hinweise auf eine Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder auf ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für andere Arbeitnehmer hat, darf er den Arbeitnehmer nach Hause oder zum Arzt schicken. Der Arbeitgeber trägt die Kosten.
3. Krankheit und Arbeitsverhinderung	
Mein Arbeitnehmer steht zu Hause unter behördlicher Quarantäne, ist aber nicht erkrankt. Muss ich ihm den Lohn bezahlen?	Der Arbeitnehmer ist nicht aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Arbeit verhindert. Es besteht daher keine Lohnfortzahlungspflicht. Ist allerdings der Betrieb unter Quarantäne gestellt, trägt der Arbeitgeber das Risiko und muss Lohnfortzahlung leisten.
Mein Arbeitnehmer ist gesundheitlich vorbelastet und gehört zur Risikogruppe. Muss ich ihn von der Arbeit freistellen?	Im Rahmen der Pflicht zum Gesundheitsschutz ist eine Risikoabwägung zu machen und allenfalls Schutzmassnahmen zu treffen oder alternative Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Homeoffice, anderer Arbeitsplatz) zu suchen.
Mein Arbeitnehmer bleibt zur Betreuung seines erkrankten Kindes zu Hause. Muss ich ihm den Lohn bezahlen?	Gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für das Kind kann der Arbeitnehmer bis zu drei Tagen für die Betreuung bezahlt zu Hause bleiben, hat sich aber umgehend um eine alternative Betreuung zu kümmern.
4. Ferien und Geschäftsreisen	
Mein Arbeitnehmer ist auf Geschäftsreise und kann wegen der Pandemie nicht zurückkehren. Bin ich verpflichtet, ihm den Lohn zu bezahlen?	Geschäftsreisen liegen im Risikobereich des Arbeitgebers. Er muss dem Arbeitnehmer, der wegen der Pandemie nicht zurückkehren kann, den Lohn bezahlen.
Kann ich für meine Arbeitnehmer kurzfristig Ferien anordnen?	Obwohl grundsätzlich der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien festsetzt, muss er dabei die Interessen des Arbeitnehmers mitberücksichtigen. Eine Anordnung von Ferien ist i.d.R. drei Monate im Voraus zu machen.
Kann ich einen Ferienstopp anordnen?	Der Arbeitgeber kann (auch kurzfristig) einen Ferienstopp anordnen und in dringenden Fällen sogar bereits bewilligte Ferien absagen oder Arbeitnehmer aus den Ferien zurückrufen. Diesfalls muss der Arbeitgeber die entstehenden Kosten bezahlen.
Kann ich wegen der Pandemie Kurzarbeit anmelden?	Arbeitgeber können Kurzarbeitsentschädigung beantragen, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass die zu erwartenden Arbeitsausfälle auf die Pandemie zurückzuführen sind. Ein genereller Verweis auf die Pandemie genügt nicht.
Was muss ich bei der Anmeldung von Kurzarbeit beachten?	Ein Arbeitsausfall ist erst anrechenbar, wenn er mind. 10% der Arbeitsstunden ausmacht. Der Arbeitsausfall wird erst entschädigt, wenn die Überstunden abgebaut sind. Voranmeldungen für Kurzarbeitsentschädigung sind 10 Tage im Voraus bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Für die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer muss eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle geführt werden.
Für wie lange kann ich Kurzarbeit anordnen?	Die Kurzarbeitsentschädigung wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden ausgerichtet.
Kann ich meinen Betrieb oder Betriebsteile aus eigenem Antrieb schliessen?	Eine Betriebsschliessung aus eigenem Antrieb ist möglich. Der Arbeitgeber bleibt aber zur Lohnzahlung verpflichtet.
Wegen der Pandemie muss ich Arbeitnehmer entlassen. Was ist zu beachten?	Auch bei einer Pandemie gelten die normalen Kündigungsschutzbestimmungen. Im Weiteren müssen allenfalls die Bestimmungen über die Massenentlassung berücksichtigt werden.
Was ist eine Massenentlassung?	Als Massenentlassung gelten Arbeitgeberkündigungen, die innert 30 Tagen aus Gründen ausgesprochen werden, die nicht in der Person des Arbeitnehmers liegen und von denen mind. 10 Arbeitnehmer betroffen werden in Betrieben zwischen 20 und 100 Arbeitnehmern, mind. 10% der Arbeitnehmer in Betrieben mit mind. 100 und weniger als 300 Arbeitnehmern oder mind. 30 Arbeitnehmer in Betrieben mit mind. 300 Arbeitnehmern.

Weitere Informationen

Aktuelle und weitere Informationen finden Sie unter:

- Tagesaktuelle Informationen auf der [Webseite des Bundesamts für Gesundheit BAG](#)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, Kampagne [«So schützen wir uns»](#)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, [Pandemieplan – Handbuch für die betriebliche Vorbereitung](#)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, [FAQ «Pandemie und Betriebe»](#)
- arbeit.swiss, Informationen zur [Kurzarbeitsentschädigung](#)